



Posteingang
09. März 2023
Sächsische VWA

Fachbereich 1
Überörtliche Betreuungsbehörde

Kommunaler Sozialverband Sachsen, Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig

Sächsische Verwaltungs- und
Wirtschaftsakademie e.V.
Wiener Platz 10
01069 Dresden



Bearbeiter/-in: Frau Fritz
Telefon: 0341 1266 304
Telefax: 0341 1266 9304
E-Mail: judith.fritz@ksv-sachsen.de

Leipzig, 06.03.2023

ID-TAG:

Ihre Nachricht vom
09.01.2023

Ihr Zeichen

Anlage(n)

Aktenzeichen: 110.457.820

**Anerkennung eines Sachkundelehrgangs gemäß § 8 Abs.1
Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV)
Antrag der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie e.V. vom 09.01.2023
auf Zertifizierung eines Sachkundelehrgangs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 09.01.2023 erlässt der Kommunale Sozialverband Sachsen –
überörtliche Betreuungsbehörde – gemäß folgender Rechtsvorschriften:

- Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)
- Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV))
- Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR)

nachstehenden

BESCHEID

Der mit Antrag vom 09.01.2023 vorgelegte Sachkundelehrgang

„Betreuerlehrgang“

wird für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2027 gem. § 8 Abs. 1 BtRegV anerkannt.

Die Anerkennung des Sachkundelehrgangs gem. § 8 Abs. 1 BtRegV wird unter Vorliegen von
folgenden Nebenbestimmungen erlassen:

1. Der Sachkundelehrgang besteht hinsichtlich Aufbau, Inhalt und Zeitumfang aus den Angaben des im Antrag vom 09.01.2023 vorgelegten Curriculums.

2. Die für die Durchführung des Sachkundelehrgangs eingesetzten Lehrkräfte verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung und über die jeweils erforderlichen Fachkenntnisse, um die Inhalte, für die sie eingesetzt werden zu vermitteln.
3. Die Durchführung des Sachkundelehrgangs und der Prüfungsverfahren erfolgen entsprechend der mit Antrag vom 09.01.2023 vorgelegten Prüfungsordnung.
4. Änderungen des Curriculums, der dafür eingesetzten Lehrkräfte und der Prüfungsordnung sind der Anerkennungsbehörde gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

Die Anerkennung gilt bundesweit.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 09.01.2023 beantragten Sie die Anerkennung eines Sachkundelehrgangs nach § 8 Abs. 1 BtRegV.

Dem Antrag fügten Sie als Nachweis die Satzung des Vereins, das Curriculum zum beantragten Sachkundelehrgang, Angaben zu den eingesetzten Lehrkräften, eine Vorlage zum Fortbildungsvertrag, die Allgemeinen Geschäftsbestimmung der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie e.V., die Prüfungsordnung und deren Anlagen, sowie den Finanzierungsplan für den Sachkundelehrgang bei.

II.

Der Kommunale Sozialverband Sachsen, überörtliche Betreuungsbehörde, ist die nach § 8 Abs.1 Satz 2 Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr.6 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR) zuständige Behörde, um den von Ihnen angebotenen Sachkundelehrgang zum Betreuungsrecht gemäß § 8 Abs.1 BtRegV anzuerkennen.

Gem. § 23 Abs. 5 BtOG wurden Einzelheiten zur Anerkennung und Zertifizierung von Anbietern von Sachkundelehrgängen mit der Rechtsverordnung BtRegV bestimmt. Die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Sachkundelehrgangs ergeben sich aus § 8 BtRegV.

Aufgrund und anhand dieser Bestimmung wurde Ihr Antrag umfassend geprüft.

Die Inhalte der einzelnen Module ergeben sich aus § 8 Abs.1 Satz 1 Nr.1 i. V. m. § 6 Abs.2 BtRegV und der dazugehörigen Anlage nach § 3 Abs.4 BtRegV.

Der Sachkundelehrgang „Betreuerlehrgang“ vermittelt alle in der Anlage zu § 3 Abs. 4 BtRegV genannten Unterrichtsinhalte. Die Unterrichtsinhalte des Sachkundelehrgangs „Betreuerlehrgang“ werden von Lehrkräften vermittelt, die die unter § 8 Abs. 1 Nr. 2 BtRegV genannten Qualifikationsanforderungen erfüllen. Nachweise über die Abschlüsse und die Fachkenntnisse der Lehrkräfte wurden vorgelegt.

Der Sachkundelehrgang „Betreuerlehrgang“ wird von der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie e.V. aus Dresden angeboten. Der Anbieter bietet Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrbetriebs und des Prüfungsverfahrens. Dafür wurden Curriculum und Prüfungsordnung vorgelegt, aus denen sich ergibt, in welcher Form die Unterrichtsinhalte vermittelt und letztlich geprüft werden. Der Sachkundelehrgang umfasst insgesamt 360 Unter-

richtseinheiten, davon 321 Unterrichtseinheiten in Präsenz, 17 Unterrichtseinheiten Prüfungszeiten, und Selbstlernphasen. Die Module 10 und 11 finden ausschließlich als Präsenzveranstaltung statt. Während des Sachkundelehrgangs erfolgen regelmäßige Überprüfungen des Kenntnis- und Leistungsstands durch schriftliche oder mündliche Prüfungen.

Der Sachkundelehrgang „Betreuerlehrgang“ scheint für die Dauer der Anerkennung finanziell gesichert. Die vorgelegte Kalkulation des Lehrgangs ist schlüssig dargelegt. Die Berechnung der teilnehmerbezogenen Lehrgangskosten erfolgt nachvollziehbar.

Die Anerkennung des Sachkundelehrgangs „Betreuerlehrgang“ gilt bundesweit für die Dauer von fünf Jahren. Die Befristung beginnt zu Beginn des Monats der Antragstellung und endet mit Ablauf von 5 Jahren.

Kosten für das Anerkennungsverfahren werden gem. § 9 AGBtR mit gesonderten Bescheid erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Folgetag der Bekanntgabe zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich (Adresse: Kommunalen Sozialverband Sachsen, Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig), in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Kommunalen Sozialverband Sachsen, Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz bzw. Humboldtstraße 18, 04105 Leipzig, zu erheben und muss innerhalb der Frist dort eingegangen sein. Für die Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form nutzen Sie bitte den auf der Homepage des KSV Sachsen (www.ksv-sachsen.de) veröffentlichten Link. Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen


Strehle
Stellvertretende Fachdienstleiterin